



**GEMEINDE OETWIL AM SEE**

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE  
SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-  
ANLAGEN (SEVO)**

**VOM 21. JANUAR 2002**

## Gemeinde Oetwil am See

### Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	4
Art. 1.1 Zweck	4
Art. 1.2 Rechtsgrundlagen	4
Art. 1.3 Geltungsbereich	4
Art. 1.4 Begriffe	4
Art. 1.4.1 Öffentliche Gewässer	4
Art. 1.5 Grundsatz	4
Art. 1.6 Abwasserbeseitigung	4
Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	5
Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	5
Art. 1.6.3 Nicht verschmutztes Abwasser	5
Art. 1.7 Zuständigkeit	5
<b>2. Aufgaben der Gemeinde</b>	5
Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	5
Art. 2.1.1 Bauprogramm	6
Art. 2.2 Aufsicht	6
Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster	6
Art. 2.4 Unterhaltsplan	6
Art. 2.5 Betriebskataster	6
<b>3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen</b>	6
Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften	6
Art. 3.1.1 Ausführung	6
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	7
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	7
Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	7
Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen	7
Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht	7
Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	8
<b>4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen</b>	8
Art. 4.1 Umfang der Anlage	8
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	8

<b>5. Private Abwasseranlagen</b>	9
Art. 5.1 Anschlusspflicht	9
Art. 5.2 Baupflicht	9
Art. 5.3 Bewilligungen	9
Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht	9
Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	9
Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren	9
Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	10
Art. 5.3.5 Ausnahmegewilligung	10
Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	10
Art. 5.4 Bau/Baubeginn	11
Art. 5.5 Anschlussfrist	11
Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	11
Art. 5.7 Kontrollen/Abnahmen	11
Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme	12
Art. 5.9 Unterhaltspflicht	12
Art. 5.10 Anpassung/Sanierung	12
Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde	12
Art. 5.12 Nachweise	12
Art. 5.13 Mehrere Eigentümer	13
<b>6. Finanzierung und Kostentragung</b>	13
Art. 6.1 Allgemein	13
Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	13
<b>7. Haftung</b>	13
Art. 7.1 Haftung	13
<b>8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen</b>	14
Art. 8.1 Vorbehalt	14
Art. 8.2 Rekursmittel	14
Art. 8.3 Strafbestimmungen	14
Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung	14
Art. 8.5 Inkrafttreten	15

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck

Massgebend ist das übergeordnete Recht.  
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente wie den Generellen Entwässerungsplan (GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

### 1.3 Geltungsbereich

Massgebend ist das übergeordnete Recht.  
Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

### 1.4 Begriffe

Massgebend ist das übergeordnete Recht.

#### 1.4.1 Öffentliche Gewässer

Massgebend ist das übergeordnete Recht.  
Als öffentlich gelten jene Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und in das Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

### 1.5 Grundsatz

Massgebend ist das übergeordnete Recht.

### 1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebend ist das übergeordnete Recht.

1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren oder stören.

1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

1.6.3 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.) ist direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo dies nicht möglich ist, kann in bestehenden Mischsystemgebieten das nicht verschmutzte Abwasser als provisorische Übergangslösung an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Für unverschmutztes Dachwasser ist die oberflächliche Versickerung anzustreben. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist die Werkkommission zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

**2 Aufgaben der Gemeinde**

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

Massgebend ist das übergeordnete Recht. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der Werkkommission.

#### 2.1.1 Bauprogramm

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hiezu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

#### 2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der Werkkommission.

#### 2.3 Kanal- und Anlagekataster

Die Werkkommission führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

#### 2.4 Unterhaltsplan

Die Werkkommission führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

#### 2.5 Betriebskataster

Die Werkkommission kann einen Kataster der Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

### **3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen**

#### 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

##### 3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

### 3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien (SIA) zu beachten.

### 3.1.3 Grundstückentwässerung

In der Regel hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

### 3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

### 3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

### 3.1.6 Durchleitungsrecht

Massgebend ist das übergeordnete Recht.

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

### 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

Die Gebäudeentwässerung ist auf privatem Grund im Trennsystem auszuführen.

Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

Die Werkkommission bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleinen Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück 45° einzubauen.

### 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

## **4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen**

### 4.1 Umfang der Anlagen

Massgebend ist das übergeordnete Recht.

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

### 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet die Werkkommission fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten.

Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht. Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt für die Gemeinde kostenlos. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mind. 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

## **5. Private Abwasseranlagen**

### 5.1 Anschlusspflicht

Massgebend ist das übergeordnete Recht.  
Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallende Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

### 5.2 Baupflicht

Massgebend ist das übergeordnete Recht.  
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

### 5.3 Bewilligungen

Massgebend ist das übergeordnete Recht.

#### 5.3.1 Bewilligungspflicht

Die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer kommunalen und/oder kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

#### 5.3.2. Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebend ist das übergeordnete Recht.

#### 5.3.3 Bewilligungsverfahren

##### 5.3.3.1 Gesuch

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde (Bauamt) einzureichen.

Die Gemeinde leitet das Gesuch, falls erforderlich, an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung BVV weiter.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

Die Werkkommission kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen.

#### 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

#### 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Werkkommission die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

#### 5.3.5 Ausnahmebewilligung

Die Werkkommission ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

#### 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebend ist das übergeordnete Recht.

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern lassen von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.

9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

#### 5.4 Bau/Baubeginn

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Werkkommission und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

#### 5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

#### 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

#### 5.7 Kontrollen/Abnahmen

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (Bauamt) zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (Bauamt) wird spätestens fünf Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Bauamt) abgenommen und eingemessen worden ist.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

#### 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Revisionspläne

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Der Gemeinde (Bauamt) sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert 30 Tagen) Ausführungspläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.

#### 5.9 Unterhaltspflicht

Massgebend ist das übergeordnete Recht.  
Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

#### 5.10 Anpassung/Sanierung

Bestehende Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der Gebäudenutzung;
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt;
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz;
- Missständen.

#### 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Massgebend ist das übergeordnete Recht.  
Die Werkkommission sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Der Gemeinde (Bauamt) ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

#### 5.12 Nachweise

Die Werkkommission verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtheit.

Die Werkkommission verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

### 5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## **6. Finanzierung und Kostentragung**

### 6.1 Allgemein

Massgebend ist das übergeordnete Recht.  
Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Finanzierung von gemeinsam benützten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

### 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

## **7 Haftung**

### 7.1 Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt/tragen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhaltes der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

### 8.1 Vorbehalt

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonalen Behörden.

### 8.2 Rechtsmittel

Laut Art. 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 kann eine Überprüfung der Anordnungen von Ausschüssen, Ressortvorstehenden, Angestellten oder Beauftragten innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Werkkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

- a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen;
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

### 8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

### 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Werkkommission durch den Eigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am:  
Oetwil am See, 21. Januar 2002

Der Gemeindepräsident: .....

Ernst Sperandio

Die Gemeindegemeinschaft: .....

Barbara Kastenholz

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 0758 genehmigt am 11. April  
2002.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 27. April 1979, aufgehoben.

**Abkürzungsverzeichnis**

SEVO	=	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
GebV zur SEVO	=	Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen
GEP	=	Genereller Entwässerungsplan
VSA	=	Verband Schweiz. Abwasserfachleute
SSIV	=	Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverband
SIA	=	Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein
SN	=	Schweizer Norm
ARA	=	Abwasserreinigungsanlage
EGzGschG	=	kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz
GschV	=	Verordnung über den Gewässerschutz
WWG	=	kantonales Wasserwirtschaftsgesetz
AWEL	=	Kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft